

Umdruck XXX

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (BT-Drucksache 19/13827)

Stichwort: ZAG - Zugang zu technischen Infrastrukturleistungen
im Bereich der Zahlungsdienstwirtschaft

Zu Artikel 4 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Änderung

Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

Artikel 4

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357, 1113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 58 die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 5a

Technische Infrastrukturleistungen

§ 58a Zugang zu technischen Infrastrukturleistungen bei der Erbringung von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts“.

2. Nach § 58 wird folgender Unterabschnitt 5a eingefügt:

„Unterabschnitt 5a

Technische Infrastrukturleistungen

§ 58a

Zugang zu technischen Infrastrukturleistungen bei der Erbringung von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts

(1) Ein Unternehmen, das durch technische Infrastrukturleistungen zu dem Erbringen von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts im Inland beiträgt (Systemunternehmen), ist verpflichtet, technische Infrastrukturleistungen gegen angemessenes Entgelt auf Anforderung unverzüglich und unter Verwendung angemessener Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung im Sinne des Satzes 1 muss so ausgestaltet sein, dass das anfordernde Unternehmen seine Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte ungehindert erbringen oder betreiben kann.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich im Zeitpunkt der Anforderung bei dem

1. anfordernden Unternehmen nicht um einen Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder nicht um einen E-Geld-Emittenten im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 oder 2 handelt, und
2. Systemunternehmen nicht um ein Unternehmen handelt, dessen technische Infrastrukturleistungen von mehr als 10 Unternehmen im Sinne der Nummer 1 in Anspruch genommen werden oder das mehr als 2 Millionen Nutzer hat.

(3) Das Systemunternehmen ist nicht entsprechend Absatz 1 verpflichtet, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe für die Ablehnung der Zurverfügungstellung vorliegen. Diese liegen insbesondere vor, wenn bei dem Systemunternehmen eine konkrete Gefährdung der Sicherheit und Integrität der technischen Infrastrukturleistungen zu befürchten wäre. Die Ablehnung muss nachvollziehbar begründet sein.

(4) Verstößt ein Systemunternehmen schuldhaft gegen Absatz 1, ist es dem anfordernden Unternehmen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.“

3. Nach § 64 Absatz 3 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 5 über keine angemessenen Maßnahmen, einschließlich Datenverarbeitungssysteme, zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847, verfügt.“

Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Es wird Artikel 4 neu gefasst. Ein neuer Unterabschnitt 5a mit der neuen Vorschrift des § 58a wird in das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) eingefügt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Anpassung des ZAG (zusätzliche Bußgeldvorschrift im Bereich der Vorgaben über die Prävention von Geldwäsche) wird in der Neufassung berücksichtigt.

Zu Nummer 1

In der Inhaltsübersicht wird die Einfügung eines neuen Unterabschnitts 5a mit dem neuen § 58a nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Insbesondere bei der Erbringung von Zahlungsdiensten und E-Geld-Geschäften gewinnen finanztechnologische Innovationen zunehmend an Bedeutung. Dies betrifft vor allem internetbasierte und mobile Anwendungen. Solche Innovationen ermöglichen Zahlungsdienstleistern, neue Geschäftsfelder zu erschließen und erhöhen die Angebotsvielfalt für Kundinnen und Kunden. Immer häufiger sind dabei branchenfremde Unternehmen Teil der Wertschöpfungskette, indem sie bspw. über technische Schnittstellen verfügen, die Systeme miteinander verbinden. Ist ein Zugang zu einer technischen Schnittstelle nicht gegeben, kann bspw. ein Unternehmen, das ein Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittent ist, seinen Kundinnen und Kunden nur eingeschränkt eigenen Produkte bspw. im Bereich mobiler Bezahlverfahren anbieten. Damit wird die Angebotsvielfalt für Kundinnen und Kunden und die Entwicklungsmöglichkeiten für Zahlungsdienstleister eingeschränkt.

Die wesentlichen Veränderungen spielen sich dabei an der Kundenschnittstelle ab, wobei die branchenfremden Unternehmen häufig – im Rahmen von Kooperationen – die klassische Infrastruktur der Zahlungsdienstwirtschaft (bspw. das hergebrachte Girokonto bei der Zahlungsabwicklung) nutzen. Dies führt insbesondere in den Fällen zu einem Wettbewerbsvorteil, in denen branchenfremde Unternehmen Abschottungstendenzen aufzeigen.

Typisch für branchenfremde Unternehmen (bspw. „Plattformen“ der Digitalwirtschaft) ist, dass sie bereits aufgrund ihres mehrseitig ausgerichteten Geschäftsmodells über einen großen Kundenstamm verfügen und von positiven Netzwerkeffekten Gebrauch machen können. Durch ihre Stellung als Intermediär haben sie zugleich eine Stellung als „Gatekeeper“, die insbesondere durch Abschottungstendenzen noch verstärkt werden, wie bspw. der Verweigerung eines technischen Zugangs zu ihren Infrastrukturdienstleistungen. Der wachsende Internethandel und die Verbreitung von internetfähigen mobilen Endgeräten verstärken diese Entwicklung.

So bestehen Hemmnisse für Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten bei der Verfügbarkeit bzw. der Inanspruchnahme von technischen Infrastrukturdienstleistungen, die branchenfremde Unternehmen vorhalten (bspw. eine „Schnittstelle“ für die berührungslose/ kontaktlose Kommunikation mit dem

mobilen Endgerät bei Bezahlvorgängen vor Ort an der Ladenkasse oder eine „Schnittstelle“ für das Ansteuern von audiovisuellen Assistenten beim Internetbanking über Sprache). Derartige Hemmnisse können durch eine Reihe an Vorgehensweisen aufgebaut bzw. verstärkt werden (bspw. durch technische oder vertragliche Vorkehrungen seitens des branchenfremden Unternehmens).

Mit der Vorschrift über den Zugang für Zahlungsdienstleister zu solchen Infrastrukturdienstleistungen soll diesen Hemmnissen begegnet und den Besonderheiten finanztechnologischer Innovationen weiter Rechnung getragen werden.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Spezialvorschrift für Zahlungsdienste und das E-Geld-Geschäft. Sie lässt weitere Vorschriften über den Zugang zu Infrastruktureinrichtungen sowie Netzwerken und Informationen insbesondere bereichsübergreifenden Vorschriften nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unberührt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundnorm des Zugangs zu technischen Infrastrukturleistungen.

Nach ihrem Satz 1 ist ein Unternehmen, das durch technische Infrastrukturleistungen zu dem Erbringen von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts im Inland beiträgt (Systemunternehmen), verpflichtet, technische Infrastrukturleistungen gegen angemessenes Entgelt auf Anforderung unverzüglich und unter Verwendung angemessener Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich um eine von Gesetzes wegen vorgesehene Verpflichtung des Systemunternehmens sui generis. Sie lässt etwaige Verpflichtungen des Systemunternehmens aus anderen Rechtsgründen wie bspw. aus vertraglichen Abreden grundsätzlich unberührt.

Mit dem Begriff des Systemunternehmens wird eine objektivierende Umschreibung der Adressaten der Vorschrift in das ZAG als Legaldefinition eingeführt. Der Begriff des Systemunternehmens erfasst insbesondere zahlungsdienstwirtschaftsfremde Unternehmen, die unter anderem im Wege der Kooperation in den Bereich der Zahlungsdienstwirtschaft vordringen. Derartige Unternehmen halten häufig „Schnittstellen“ vor, die essentiell für das Erbringen von Zahlungsdiensten oder das Betreiben des E-Geld-Geschäfts sind wie bspw. die „Schnittstelle“ für die berührungslose/ kontaktlose Kommunikation mit dem mobilen Endgerät bei Bezahlvorgängen vor Ort an der Ladenkasse oder unter Verwendung eines audiovisuellen Assistenten.

Es sind gleichwohl auch klassische Bankunternehmen von dem Begriff des Systemunternehmens erfasst, soweit sie ihrerseits für andere Unternehmen technische Infrastrukturleistungen anbieten oder nutzen und die weiteren Voraussetzungen der Vorschrift erfüllen (Prinzip der Gegenseitigkeit).

Mit dem Begriff der technischen Infrastrukturleistungen wird ein auf den Bereich der Zahlungsdienstwirtschaft zugeschnittener Begriff verwendet. Der Begriff trägt der zunehmenden Bedeutung finanztechnologischer Innovationen und deren Verfügbarkeit in der Zahlungsdienstwirtschaft weiter Rechnung (Wortlaut „...leistungen“).

Der Begriff lehnt sich an die technischen Infrastrukturdienste bei der Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 9 ZAG an. Der Begriff ist nicht vollständig deckungsgleich mit § 2 Absatz 1 Nummer 9 ZAG. So sind bereits begrifflich solche Dienste nicht erfasst, soweit sie durch spezialgesetzliche Regelungen abschließend als Zahlungsdienste oder das E-Geld-Geschäft reguliert sind (vgl. Wortlaut „beitragen“). Im Bereich der Zahlungsdienste ist das bspw. die Schnittstelle für den Zugang zu ausgewählten Kontoinformationen durch Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste. Erfasst wird von dem Begriff hingegen eine breite Palette an Leistungen wie bspw. technische Vorrichtungen für eine berührungslose/ kontaktlose

Kommunikation mit dem mobilen Endgerät („NFC-Schnittstelle“), technische Vorrichtungen für die Entwicklung von Software mit der die berührungslose/kontaktlose Kommunikation gesteuert werden kann („Software Development Kit“), technische Vorrichtungen für die Nachbildung von Karteninformationen auf dem Mobilfunkgerät („Kartenemulation“) oder technische Anwendungen mit denen Apps („Anwendungssoftware“) entwickelt werden.

So können Hemmnisse für den Zahlungsverkehr bei mangelndem Zugang bzw. fehlender Nutzungsmöglichkeit von technischen Infrastrukturleistungen begegnet werden.

Das anfordernde Unternehmen muss für die Zurverfügungstellung ein angemessenes Entgelt entrichten (vgl. Wortlaut „gegen angemessenes Entgelt“). Über das Erfordernis „im Inland“ wird ein Bezug zu Deutschland gewährleistet.

Der Bezug zur Zahlungsdienstwirtschaft kommt über den Satzteil „beitragen“ zum Ausdruck. Es genügt für die Grundnorm, dass die technischen Infrastrukturleistungen abstrakt zur Erbringung von Zahlungsdiensten oder zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts beitragen können; eine konkrete Inanspruchnahme muss nicht vorliegen. Über den Wortlaut „durch“ werden sowohl solche Fälle abgedeckt, in denen das Systemunternehmen als Geschäftsfeld technische Infrastrukturleistungen für andere anbietet, als auch solche Fälle, in denen das Systemunternehmen (seine eigens entwickelten) technischen Infrastrukturleistungen selbst nutzt, um seinerseits Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte anzubieten.

Es ist eine „Anforderung“ nötig. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben; das Systemunternehmen muss lediglich erkennen können, dass das Begehren auf das zur Verfügung stellen von technischen Infrastrukturleistungen nach dieser Vorschrift gerichtet ist.

Das Systemunternehmen ist verpflichtet, die technischen Infrastrukturleistungen unverzüglich und unter Verwendung angemessener Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellen.

Satz 2 umschreibt klarstellend, dass die Zurverfügungstellung technischer Infrastrukturleistungen von Gesetzes wegen so umfassend ausgestaltet sein muss, dass das anfordernde Unternehmen seine Zahlungsdienste oder das E-Geld-Geschäft ungehindert erbringen oder betreiben kann. Damit darf die Ausgestaltung des Zugangs zu technischen Infrastrukturleistungen (also das „Wie“), das Erbringen der Zahlungsdienste oder das Betreiben des E-Geld-Geschäfts weder direkt noch indirekt behindern. So dürften zu den erfassten Leistungen des Systemunternehmens bspw. Informationen über technische Spezifikationen gehören.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den persönlichen Anwendungsbereich. Nummer 1 und 2 müssen kumulativ vorliegen.

Bei dem anfordernden Unternehmen muss es sich um einen Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder um einen E-Geld-Emittenten im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 oder 2 handeln (Nummer 1).

Nummer 2 enthält eine De-Minimes-Regel für Systemunternehmen. Sie beschreibt 2 Fälle.

Fall 1 legt einen Schwerpunkt auf die technischen Infrastrukturleistungen, die von mehr als 10 Unternehmen im Sinne der Nummer 1 „in Anspruch“ genommen werden. Maßgeblich ist hier die tatsächliche Inanspruchnahme.

Demgegenüber stellt Fall 2 weitergehend auf die Zahl der Nutzer der Dienstleistungen eines Systemunternehmens insgesamt losgelöst von einer Anknüpfung an bestimmte unternehmerische Bereiche ab. Die Zahl der Nutzer muss mehr als 2 Millionen sein, damit die Grundnorm des Absatzes 1 greift. Es kommt nicht darauf an, ob die Nutzer bereits Zahlungsdienste bzw. das E-Geld-Geschäft sei es direkt oder indirekt über Systemunternehmen in An-

spruch nehmen (vgl. Wortlaut „Nutzer“). Es ist davon auszugehen, dass branchenfremde Unternehmen (bspw. „Plattformunternehmen“ der Digitalwirtschaft), die bereits aufgrund ihres mehrseitig ausgerichteten Geschäftsmodell von positiven Netzwerkeffekten Gebrauch machen und deshalb über einen Kundenstamm verfügen, regelmäßig mehr als 2 Millionen Nutzer haben und damit die Grundnorm des Absatzes 1 greift.

Mit den beiden Fällen wird bewirkt, dass nicht jedes Systemunternehmen von der Vorschrift erfasst wird; vor allem kleinere und mittlere Unternehmen mit entsprechender Innovationskraft dürften regelmäßig nicht betroffen sein.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Anforderung im Sinne des Absatz 1 Satz 1. Aufgrund der negativen Formulierung (vgl. Wortlaut „gilt nicht“) liegt die Darlegungs- und Beweislast beim Systemunternehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich; der Regelungsbefehl der Grundnorm des Absatzes 1 wird materiell-rechtlich zurückgeführt.

Das Systemunternehmen muss nach Satz 1 die technischen Infrastrukturleistungen nicht entsprechend Absatz 1 zur Verfügung stellen, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe für die Ablehnung der Zurverfügungstellung vorliegen.

Es kommen eine breite Palette an Gründen in Betracht, solange sie sachlich gerechtfertigt sind. Nach Satz 2 zählt bspw. die Befürchtung einer konkreten Gefährdung der Sicherheit und Integrität der technischen Infrastrukturleistungen als sachlich gerechtfertigter Grund. Zumutbare Anstrengungen der Minimierung der Gefährdung müssen vom Systemunternehmen unternommen werden; lediglich allgemeine Erwägungen oder abstrakte Befürchtungen wie bspw. ein Hinweis auf eine Firmenphilosophie genügen nicht.

Satz 3 schreibt vor, dass das Systemunternehmen eine etwaige Ablehnung nachvollziehbar begründen muss. Es bietet sich eine Dokumentation der Ablehnungsgründe und Mitteilung an das anfordernde Unternehmen zumindest in Textform an.

Aufgrund der negativen Formulierung (vgl. Wortlaut „ist nicht entsprechend verpflichtet“) liegt die Darlegungs- und Beweislast zudem beim Systemunternehmen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 adressiert die Folgen eines Verstoßes gegen Absatz 1.

Verstößt ein Systemunternehmen schuldhaft gegen die Verpflichtung in Absatz 1, ist es dem anfordernden Unternehmen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben.

Angesichts der von Gesetzes wegen in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtung des Systemunternehmens ist eine weitergehende Einräumung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen hier entbehrlich. Denn eine Beseitigung der „Nicht-Zurverfügungstellung“ (und auch ein Unterlassen der „Zurverfügungstellung“) – sei es vollständig oder teilweise – wäre in dem vorliegenden Regelungskonzept in der Sache nichts anderes als ein Folgeleisten der ohnehin von Gesetzes wegen vorgesehenen Verpflichtung. Dies wird noch durch die Klarstellung in Absatz 1 Satz 2 unterstrichen, derzufolge die „Zurverfügungstellung“ so ausgestaltet sein muss, dass das anfordernde Unternehmen seine Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte ungehindert erbringen oder betreiben kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Klarstellung zu Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem GWB. Diese bleiben unberührt.

Bei der Vorschrift handelt es sich nicht um eine aufsichtsrechtliche Norm; sie hat wettbewerbsrechtlichen Charakter. Auch die Bundesanstalt für Fi-

nanzdienstleistungsaufsicht erhält durch die Norm keine Aufsichts-kompetenzen gegenüber den Systemunternehmen.

Zu Nummer 3

Enthält die bereits im Regierungsentwurf bisher einzig vorgesehene Anpassung des ZAG (zusätzliche Bußgeldvorschrift im Bereich der Vorgaben über die Prävention von Geldwäsche).

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

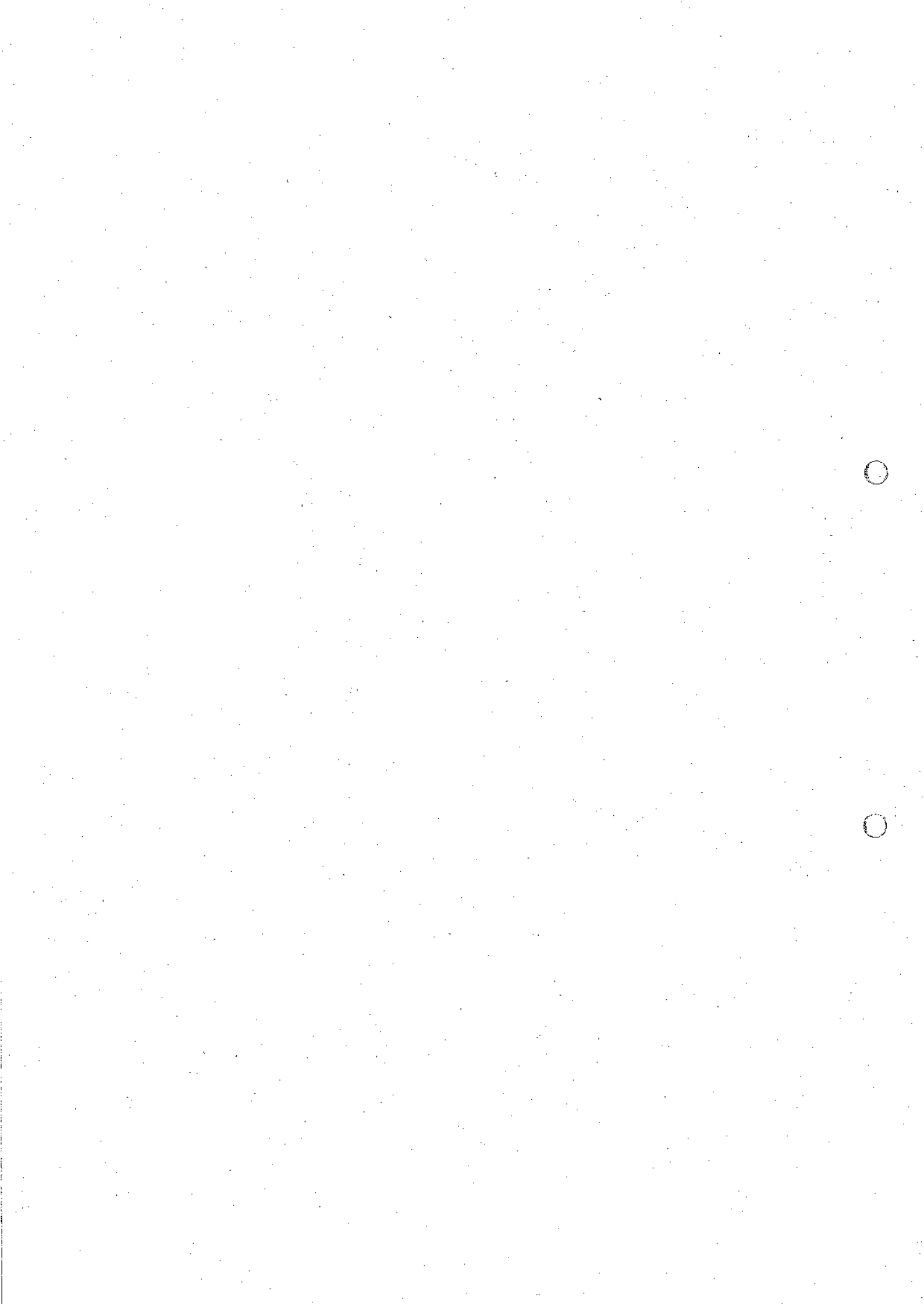
Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2020 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen sind näher nicht fundierbar.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand kann belastbar nicht näher beziffert werden.



Koikkara, Sonia

Von: Koikkara, Sonia
Gesendet: Freitag, 15. November 2019 12:21
An: 'Emircan Tülin'
Cc: Rölller, Lars-Hendrik; Schrief, Ludger; Wulfmeyer, Friedrich-Wilhelm; ref433
Betreff: AW: SZ zum freien Schnittstellen-Zugang - Bitte um Freigabe
Anlagen: 2019-11-15 SpZ für RegPK Schnittstellen-Zugang aktualisiert.docx

Liebe Frau Emircan,

anbei der Im BK-Amt abgestimmte SpZ für die heutige RegPK zum o.g.

Beste Grüße

Dr. Sonia Koikkara, MIJ
 Referat 433 – Finanzmarktpolitik, Finanzmarktrecht
 Bundeskanzleramt
 Dilly-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin
 Telefon: 030 18 400 2491
 E-Mail: Sonia.Koikkara@bk.bund.de

*1. 201A
 433-50000-FI-038
 M 28/2*

Von: Emircan Tülin [mailto:Tuelin.Emircan@bpa.bund.de]
Gesendet: Freitag, 15. November 2019 09:56
An: Sonia.Koikarra@bk.bund.de
Cc: ref433 <ref433@bk.bund.de>; 311 <311@bpa.bund.de>
Betreff: SZ zum freien Schnittstellen-Zugang - Bitte um Freigabe

Liebe Frau Dr. Koikkara,

anbei der angekündigte Entwurf mit der freundlichen Bitte um Abstimmung bis spätestens 11:45 Uhr.

→ die RegPK, die heute erst um 12:30 Uhr beginnt, geht diesmal Frau Demmer,

Mit herzlichem Dank und besten Grüßen

Tülin Emircan

Referat 311 - Finanzen, Wirtschaft, Digitalpolitik und Verkehr
 Abteilung Politische Information
 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Dorotheenstr. 84, 10117 Berlin
 Telefon: 030 18 272-3162
 E-Mail: tuelin.emircan@bpa.bund.de
 Internet: www.bundespresseamt.de

Gesetz gegen Apple-Pay-Monopol

311 / Emircan / Tel.: 3162

15.11.2019

abgestimmt mit: BK-Amt, Ref. 433, Dr. Koikkara (-2491)

Anlass: Die Welt berichtet heute („Bundestag gegen Apple – der späte Sieg der Abgeordneten“), dass während der Sitzung des Finanzausschusses des Bundestags (FA) am Mittwoch, das Bundeskanzleramt auf Druck der US-Botschaft interveniert habe (so auch HB). Die Koalitionsfraktionen haben am Mittwoch im Finanzausschuss im laufenden parlamentarischen Verfahren zum „Gesetzentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“ eine Regelung im Zahlungsdienste-Aufsichts-Gesetz eingebracht. Mit dieser sollen BigTechs verpflichtet werden, den Zugang für Banken zu zahlungsverkehrsrelevanten Infrastruktur digitaler Plattformen nicht durch restriktive Bedingungen zu behindern. Der Bundestag hat am Donnerstag das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie samt dieser Regelung beschlossen.

Reaktiv:

- **Mit der Regelung würde es den deutschen Banken ermöglicht, innovative Produkte auf mobilen Endgeräten anzubieten. Verbraucherinnen und Verbraucher können dann zwischen mehreren Angeboten auswählen. Die Innovationskraft des Bankensektors wird gestärkt. Die Regelungen sehen vor, dass Anbieter, die Schnittstellen bereitstellen, hierfür auch Entgelt verlangen können. Zu rechtlichen Bedenken: Die Koalitionsfraktionen haben in der Finanzausschuss-Sitzung am 13.11. das BMF gebeten, die Neu-Regelung zum ZAG zu evaluieren und dem Finanzausschuss in neun bis zwölf Monaten hierüber zu berichten.**
- **Zum Austausch zwischen BK-Amt und Apple: Mitglieder der Bundesregierung pflegen aufgabenbedingt in jeder**

**Legislaturperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren.
Hierbei handelt es sich um die im Regierungsablauf üblichen
Kontakte.**

Zu Details Abgabe an BMF

Hintergrund:

Am 12. Nov. und im Nachgang hat sich Apple an das BK-Amt gewandt und gebeten, sich dafür einzusetzen, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zurückgenommen oder der Beschluss des Gesetzes verschoben wird. Das Petikum von Apple wurde vom BT-Finanzausschuss nicht aufgegriffen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft (vor allem DSGV und BVR) fordert einen diskriminierungsfreien Zugang zur zahlungsverkehrsrelevanten Infrastruktur digitaler Plattformen (NFC-Schnittstelle, App-Store, Voice Services). Die Verbände kritisieren, dass BigTechs den Zugang zu notwendigen spezifischen technischen Schnittstellen verwehren - Zugang zur Basis-Technologie für das Bezahlen mit dem Smartphone die „Near Field Communication-Technologie (NFC). Daher können Banken ihre eigenen Bezahldienste auf diesen Geräten ihren Kunden nicht anbieten. Sie sind auf die Kooperation mit Apple zur Nutzung des „Apple Pay“-Bezahldienstes angewiesen, um ihren Kunden überhaupt ein mobiles Bezahlen mit dem iPhone zu ermöglichen.

Die Koalition-Fraktionen unterstützten das Anliegen der Verbände. Die FDP-Fraktion hatte ebenfalls eine gleichlautende Initiative eingebracht. Im laufenden parlamentarischen Verfahren zum „Gesetzentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“ haben die Koalitionsfraktionen eine entspr. Regelung im Zahlungsdienste-Aufsichts-Gesetz eingebracht. Mit dieser sollen BigTechs verpflichtet werden, den Zugang für Banken zu zahlungsverkehrsrelevanten Infrastruktur digitaler Plattformen nicht durch restriktive Bedingungen zu behindern. Hierzu hatte BMF auf Druck der Koalitionsfraktionen einen Umdruck mit einem Vorschlag für eine Regelung „Zugang zu technischen Infrastrukturleistungen bei der

Erbringung von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts" vorgelegt.

Nunmehr haben der FA am Mittwoch und der Bundestag in 2. und 3. Lesung am Donnerstag das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie samt der Regelung im Zahlungsdienste-Aufsichts-Gesetz beschlossen. Am 29. Nov. wird der Bundesrat über das Gesetz beraten.

Vorläufige BMF-Sprache vom 13.11.2019:

Wir unterstützen grundsätzlich die Initiative des Finanzausschusses des Bundestages. Mit der Regelung würde es den deutschen Banken ermöglicht, innovative Produkte auf mobilen Endgeräten anzubieten. Verbraucherinnen und Verbraucher können dann zwischen mehreren Angeboten auswählen. Die Innovationskraft des Bankensektors wird gestärkt.

Auf den ersten Blick erscheint uns die Vorschrift ausgewogen (Anbieter, die Schnittstellen bereitstellen können Entgelt verlangen, Bedenken mit Blick auf IT-Sicherheit wird Rechnung getragen). Einige (rechtliche) Fragen müssen noch abschließend geklärt werden.

zLA J 3117

Jipp, Daniel

Von: Jan.Ziegner@bmf.bund.de
Gesendet: Mittwoch, 10. Juli 2019 16:49
Betreff: Frist Donnerstag 16:00 Uhr; Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Ri <TICKET: 393243> (Bitte in HTML umwandeln)
Anlagen: 2019_0522984(41).docx; Regierungsentwurf.Ressortabstimmung.docx
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersende ich Ihnen die Kabinettvorlage und den Regierungsentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie mit der Bitte um Prüfung und Mitzeichnung bis morgen

Donnerstag, den 11. Juli 2019, 16:00 Uhr (Verschweigensfrist).

Vielen Dank vorab! Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Ziegner

Referat VII A 5 Prävention von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche
Abteilung VII Finanzmarktpolitik

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
 Telefon: +49(0)3018-682-3690
 Mobil: +49(0)171 5315832
 Fax: +49(0)3018-682-883690
 E-Mail: jan.ziegner@bmf.bund.de
 Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de>

zSa WK 5023/17/10008 :017
Danke! JZ

RD Rachstein	34 28
ORR Ziegner	36 90
ORR'in Engemann	17 53

Fax: 88 3690

I.

M

über

St K

L A 3

Kabinettsache
Datenblatt-Nr. 19/08070

Ø PStin H

auf dem Dienstweg

mit der Bitte um Zeichnung der beigegeführten Kabinettvorlage

- Bund/Länder-Verhältnis betroffen -

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/843);

Kabinettvorlage für die Sitzung am 17. Juli 2019

4 Anlagen:

- Beschlussvorschlag
- Sprechzettel für den Regierungssprecher
- Gesetzentwurf einschl. Vorblatt und Begründung
- Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR)

I. Vorschlag

Chef des Bundeskanzleramtes

Kabinettsache
Datenblatt-Nr. 19/08070

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/843)

4 Anlagen

Anliegenden Beschlussvorschlag (Anlage 1), den Sprechzettel für den Regierungssprecher (Anlage 2) sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/843) nebst Vorblatt und Begründung übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 17. Juli 2019 im Rahmen der TOP 1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf setzt in erster Linie die Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht um und stärkt die Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU). Die Umsetzungsfrist endet am 10. Januar 2020. Zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie sind in erster Linie Änderungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG) sowie Anpassungen im Kreditwesengesetz, Anlegerentschädigungsgesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuchs und der Abgabenordnung erforderlich. Wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs sind:

1. Erweiterung des Verpflichtetenkreises

Der Anwendungsbereich des GwG wird um einige geldwäscherechtlich Verpflichtete erweitert, so dass diese Berufsgruppen erstmalig nach geldwäscherechtlichen Maßstäben ein

Risikomanagement einrichten, Sorgfaltspflichten (insb. Identifizierungspflichten) erfüllen und Verdachtsmeldungen abgeben müssen.

Im Bereich des **Finanzsektors** betrifft dies Anbieter von elektronischen Geldbörsen (sog. Wallet Provider), mit denen virtuelle Währungen (z.B. Bitcoin) verwahrt werden. Mit den Regelungen zu Kryptowerten bestätigt und erweitert der Gesetzentwurf auch die bisherige Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), nach der Dienstleister, die gesetzliche Zahlungsmittel in virtuelle Währungen und umgekehrt tauschen bzw. die den Tausch virtueller Währungen untereinander anbieten (sog. Umtauschplattformen), zum Teil heute bereits als Finanzdienstleistungsinstitute geldwäscherechtlich Verpflichtete sind und setzt die Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF) um. Zudem werden Zahlungs- und E-Geld-Institute mit Sitz im Ausland, die im Inland über Vertriebsshelfer („Agenten“) tätig werden, Verpflichtete.

Im Bereich des **Nicht-Finanzsektors** werden künftig auch als Mietmakler tätige Immobilienmakler, Kunsthändler und Lagerer von Kunst Verpflichtete und müssen, teilweise abhängig vom Erreichen bestimmter Schwellenbeträge (10.000 EUR), geldwäscherechtliche Pflichten erfüllen. Über Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte hinaus werden zukünftig auch Lohnsteuerhilfevereine als wesentliche Dienstleister in Steuerangelegenheiten erfasst.

2. Öffentlicher Zugang zum Transparenzregister

Das Transparenzregister wird künftig für die gesamte „Öffentlichkeit“ zugänglich sein. Das bisherige Einsichtnahmeverfahren (Registrierungspflicht und Gebührenfinanzierung) wird beibehalten. Weitere Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister betreffen u.a. die verpflichtende Meldung von Unstimmigkeiten und die Pflicht zur Einholung eines Registrierungsnachweises oder Registerauszuges zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung.

3. Politisch exponierte Personen (PEP)

Die Änderungsrichtlinie leistet durch die Schaffung von Ämterlisten einen Beitrag zur Schaffung von Rechtssicherheit. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 10. Januar 2020 Listen mit konkreten Funktionen und Ämtern, die den PEP-Status begründen, vorzulegen. Die EU-KOM erstellt daraus eine gemeinsame Liste, auf die künftig im Gesetzestext verwiesen werden soll. Die Liste für DEU wird begleitend zum Gesetzgebungsverfahren erstellt.

4. Stärkung der Befugnisse der FIU

Der Gesetzentwurf sieht eine Stärkung der Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchung („FIU“) dahingehend vor, dass die FIU bei automatisiertem Datenabgleich mit der gemeinsamen Datenbank der Polizeien (INPOL Bund) von Treffern auch im Bereich besonders geschützter Daten (Organisierte Kriminalität, Staatsschutz) Kenntnis erhält und dass die FIU zukünftig über einen Zugriff auf das Zentrale

staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) auch Zugang zu strafrechtlich relevanten Informationen der Bundesländer haben soll.

5. Strafbefreiende Wirkung bei Abgabe einer Verdachtsmeldung

Darüber hinaus ist die Gleichstellung der geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldung an die FIU mit einer Strafanzeige nach StPO vorgesehen, damit die strafbefreiende Wirkung nach § 261 Abs. 9 StGB eintritt. Verpflichtete sollen ohne parallele Abgabe einer Strafanzeige bei einer Verdachtsmeldung an die FIU von strafbefreiender Wirkung profitieren. Die Regelung ist konsequent mit Blick auf die „Filterfunktion“ der neu eingerichteten FIU gegenüber den Strafverfolgungsbehörden (Weiterleitung nur „werthaltiger“ Meldungen) und vermeidet eine Aufgabendoppelung von FIU und Strafverfolgungsbehörden.

6. Verdachtsmeldepflicht der Verpflichteten freier Berufe

Die Regelung des GwG, wonach freie Berufe weitgehend von der Verdachtsmeldepflicht befreit sind, soll stärker an die Richtlinienvorgaben angeglichen werden (nur Befreiung bei Tätigkeiten der Rechtsberatung und Prozessvertretung). Bei der Neufassung des GwG wurde 2017 die Befreiung an die Reichweite der beruflichen Schweigepflicht angeknüpft. Die nun vorgesehene Anpassung kann eine Einschränkung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung bedeuten, ist aber insoweit konform mit Richtlinienvorgaben und Standards der Financial Action Task Force.

7. Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen

Vor dem Hintergrund aktueller Geldwäscheverdachtsfälle und erhöhter Geldwäscherisiken im Immobiliensektor wurden die Regelungen für Verpflichtete des Immobiliensektors überprüft. Der Gesetzentwurf sieht eine Konkretisierung der Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen vor. Regelbeispiele im Sinne von Typologien werden in einer Rechtsverordnung präzisiert, um für den betroffenen Freiberufler größere Rechtssicherheit im sensiblen Spannungsfeld von mit Haftungsrisiken verbundenen Verschwiegenheitspflichten auf der einen Seite und Verdachtsmeldepflichten auf der anderen Seite zu schaffen.

8. Senkung der Betragsschwelle für Edelmetallhandel

Der Schwellenwert, ab dem Güterhändler geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, wird in Bezug auf den Edelmetallhandel von 10.000 EUR auf 2.000 EUR abgesenkt. Die Erkenntnisse der Nationalen Risikoanalyse haben ergeben, dass in diesem Bereich erhebliche Umgehungsrisiken bestehen und eine risikoorientierte Absenkung geboten ist.

9. Verpflichtung der öffentlichen Hand bei Versteigerungen

Dem erhöhten Geldwäsche-Anfälligkeitsrisiko bei Versteigerungen wird dadurch begegnet, dass geldwäscherechtliche Pflichten entsprechend auf Ausrichter von Versteigerungen – und hier insbesondere auch auf die öffentliche Hand und damit auf Gerichte – auszudehnen.

10. Korrespondenzbankbeziehungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Durch den Fall der Danske-Bank sind die Bedeutung und Risiken von Korrespondenzbankbeziehungen auch innerhalb Europas in das Blickfeld gerückt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im Regelfall auch diese Korrespondenzbankbeziehungen ein höheres Risiko darstellen.

11. Bußgeldbewehrung fahrlässiger Pflichtverstöße

Der Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung der Bußgeldvorschriften dahingehend vor, dass auch einzelne fahrlässige Pflichtverletzungen sanktioniert werden sollen.

12. Klärung offener Fragen zur vorhergehenden „Vierten“ EU-Geldwäsche-Richtlinie

Im Rahmen einer Reihe technischer Änderungen wird eine Vielzahl von Punkten adressiert, welche die EU-Kommission mit einem Mahnschreiben wegen angeblicher Unvollständigkeit der Umsetzung der Vierten Geldwäsche-Richtlinie gerügt hat.

Der Gesetzentwurf wurde mit allen Ressorts einvernehmlich abgestimmt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Entwurf in rechtsförmlicher und rechtssystematischer Hinsicht geprüft (Rechtsprüfung gemäß § 46 Abs. 1 GGO).

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat keine Einwendungen erhoben. Seine Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien wurden ebenfalls beteiligt und haben Änderungswünsche, aber keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert.

Die Länder und Verbände wurden beteiligt. Aus fachlicher Sicht berechnete Anmerkungen wurden, soweit möglich, berücksichtigt.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt ca. 3,7 Mio. Euro und der laufende Erfüllungsaufwand verringert sich um ca. 820 000 EUR. Im Sinne der „one in one out“-Regel der Bundesregierung wird der nicht aus EU-Vorgaben resultierende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 100.000,- Euro ressortintern durch vorhandenes Guthaben des BMF kompensiert. Für die Verwaltung des Bundes entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 855 000,- Euro und ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,7 Mio. Euro. Für die Verwaltung der Länder entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 421.000,- Euro.

Die Anforderungen des § 44 GGO sind erfüllt.

6 Abdrucke dieses Schreibens nebst Anlagen sind beigelegt.

z. U.

M

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt den von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/843).

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/843) beschlossen. Wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs sind:

- Die Erweiterung des Kreises der geldwäscherechtlich Verpflichteten.
 - Dies betrifft im Finanzsektor die Anbieter von elektronischen Geldbörsen, mit denen virtuelle Währungen (z.B. Bitcoin) verwahrt werden.
 - Im Bereich des Nicht-Finanzsektors werden künftig auch als Mietmakler tätige Immobilienmakler, Kunsthändler und Lagerer von Kunst betroffen und müssen, teilweise abhängig vom Erreichen bestimmter Schwellenbeträge, geldwäscherechtliche Pflichten erfüllen.
 - Zusätzlich werden auch bei öffentlichen Versteigerungen künftig Pflichten des Geldwäschegesetzes einzuhalten sein.
- Das durch die letzte Änderung des Geldwäschegesetzes 2017 geschaffene Transparenzregister wird künftig für die gesamte „Öffentlichkeit“ zugänglich sein.
- Der Gesetzentwurf sieht eine Stärkung der Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen („FIU“) dahingehend vor, dass die FIU bei Abgleich mit polizeilichen Datenbanken auch über Treffer in sog. geschützten Dateien informiert wird und Zugang zu dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erhält.
- Vor dem Hintergrund aktueller Geldwäscheverdachtsfälle und erhöhter Geldwäscherisiken im Immobiliensektor sieht der Gesetzentwurf eine Konkretisierung der Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen vor.

Mit dem heute beschlossenen Regierungsentwurf strebt die Bundesregierung an, die EU-Vorgaben im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – wie bisher - fristgerecht umzusetzen und bis Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/843)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁾ (im Folgenden: Änderungsrichtlinie) ist von den Mitgliedstaaten bis zum 10. Januar 2020 umzusetzen.

Die Änderungsrichtlinie ändert die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849; im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie)²⁾ und adressiert gezielt Themen, die im Nachgang zu den terroristischen Anschlägen von Paris und Brüssel sowie dem Bekanntwerden der sog. „Panama Papers“ in den Fokus der Aufmerksamkeit gerieten. Die Vorgaben für die nationale Gesetzgebung zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sind erweitert worden. Die neuen Regelungen sehen unter anderem vor

- die Erweiterung des geldwäscherechtlichen Verpflichtetenkreises, insbesondere im Bereich virtueller Währungen,
- die Vereinheitlichung der verstärkten Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern,
- die Konkretisierung des Personenkreises „politisch exponierte Personen“ durch Listen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu Funktionen bzw. Ämtern,
- den öffentlichen Zugang zum elektronischen Transparenzregister sowie die Vernetzung der europäischen Transparenzregister.

Darüber hinaus sind in den vergangenen Jahren verstärkt Geldwäscherisiken im deutschen Immobiliensektor in den Fokus gerückt, die adressiert werden sollen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Änderungsrichtlinie umgesetzt. Dabei werden das bestehende Geldwäschegesetz und andere finanzsektorspezifische Gesetze angepasst. Im Immobilienbereich erweitert das Gesetz geldwäscherechtliche Pflichten, insbesondere durch die Einbeziehung öffentlicher Versteigerungen und durch Änderungen bei der Verdachtsmeldepflicht.

¹⁾ RICHTLINIE (EU) 2018/843 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU

²⁾ RICHTLINIE (EU) 2015/849 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission

C. Alternativen

Keine. Insbesondere kommt eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der Änderungsrichtlinie in nationales Recht vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung ergeben sich sowohl einmalige als auch jährliche zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Epl. 08 und Epl. 06).

Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen für die Zollverwaltung (Kapitel 0813) einmalige Sachausgaben in Höhe von 576 000 Euro und einmalige Personalausgaben in Höhe von 21 000 Euro an. Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen jährliche Sachausgaben in Höhe von 504 000 Euro und in den Folgejahren in Höhe von 544 000 Euro an. Ab dem Haushaltsjahr des Inkrafttretens ergeben sich jährliche Personalausgaben in Höhe von 1 624 000 Euro (ca. 23 Arbeitskräfte).

Ab dem Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen im Bundesverwaltungsamt jährliche Personalausgaben in Höhe von ca. 674.000 Euro (ca. 7 Arbeitskräfte) an. Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen für das Informationstechnikzentrum Bund – ITZ Bund (Kapitel 0816) einmalige Sachausgaben in Höhe von 120 000 Euro an. Im Haushaltsjahr des Inkrafttretens fallen jährliche Sachausgaben in Höhe von 78 000 Euro an, in den Folgejahren in Höhe von 82 000 Euro. Ab dem Haushaltsjahr des Inkrafttretens ergeben sich jährliche Personalausgaben in Höhe von 223 000 Euro (ca. 3 Arbeitskräfte).

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung der Mehrbedarfe sollen in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,7 Millionen Euro. Davon beruhen ca. 3,5 Millionen Euro auf EU-rechtlichen Vorgaben.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand verringert sich um jährlich insgesamt ca. 820 000 Euro. Der Betrag kommt dadurch zustande, dass die Umsetzung von EU-Vorgaben einen zusätzlichen Aufwand von jährlich rund 2,3 Millionen Euro verursacht, zugleich aber durch nationale Änderungen eine Entlastung von ca. 3,1 Millionen Euro geschaffen wird. Diese Entlastung stellt im Sinne der „One in, one out“ Regel ein „out“ dar.

Ein Teil des Erfüllungsaufwands entsteht aus Informationspflichten. Bedingt durch EU-rechtliche Vorgaben sind für die Erfüllung von einmaligen Informationspflichten 9 000 Euro und für wiederkehrende Informationspflichten 43 000 Euro vorgesehen. Durch nationa-

le Regelungen entsteht für einmalige Informationspflichten ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 164 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung von Regelungen beruhend auf EU-Vorgaben führt zu einem wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt ca. 3,7 Millionen Euro und zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt ca. 855 000 Euro.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand der Länder durch die Aufsicht über zusätzliche Verpflichtete wegen Umsetzung von EU-Vorgaben beträgt ca. 421 000 Euro.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand der BaFin durch die Umsetzung von EU-Vorgaben beträgt ca. 558 714,10 Euro, der einmalige Erfüllungsaufwand ca. 137 564 Euro.

Der Zollverwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Umsetzung von EU-Vorgaben in Höhe von ca. 597 000 Euro. Darüber hinaus fallen beim ITZ-Bund hierfür rund 120 000 Euro einmalige Sachkosten für die informationstechnische Realisierung an. Für die Zollverwaltung beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand im Haushaltsjahr des Inkrafttretens ca. 2,13 Millionen Euro, in den Folgejahren ca. 2,18 Millionen Euro. Darin ist ein personeller Aufwand von rund 23 AK enthalten. Für das ITZ Bund beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand rd. 300 000 Euro. Darin ist ein personeller Aufwand von rund 3 Arbeitskräften enthalten.

Der Betrieb des Transparenzregisters wird durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH im Wege der Beleihung durchgeführt. Kosten entstehen dem Bund wegen der Gebührenfinanzierung insoweit nicht.

Das Bundesverwaltungsamt ist für die Aufsicht über das Transparenzregister und die Durchführung von Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten und gegen die Vorgaben zur Einsichtnahme in das Transparenzregister zuständig. Aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 674 000 Euro (ca. 127 000 Euro mittlerer Dienst und ca. 548 000 Euro gehobener Dienst).

Einzelheiten können der Begründung entnommen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Gruppenweite Pflichten“.

b) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete“.

c) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle“.

d) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“.

e) In der Angabe zu § 43 wird nach dem Wort „Verpflichteten“ ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

f) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Form der Meldung, Ausführung durch Dritte, Verordnungsermächtigung“.

g) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Verarbeitung personenbezogener Daten durch Aufsichtsbehörden“.

h) Die Angabe zu § 58 wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) eine andere der in den Artikeln 3, 5 bis 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6) umschriebenen Straftaten,“.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vermittlungstätigkeiten von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 ist Transaktion im Sinne dieses Gesetzes das vermittelte Rechtsgeschäft.“

c) In Absatz 9 werden die Wörter „jede Person, die“ durch das Wort „wer“ ersetzt und die Wörter „sie handelt“ gestrichen.

d) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Immobilienmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich den Abschluss von Kauf-, Pacht- oder Mietverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt, unabhängig davon in wessen Namen oder auf wessen Rechnung.“

e) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Personen, die folgende Funktionen innehaben“.

bbb) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden die Buchstaben a bis i.

ccc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, die Ämter innehaben, die die Europäische Kommission auf der Liste nach Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU veröffentlicht.“

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen erstellt, aktualisiert und übermittelt der Europäischen Kommission eine Liste gemäß Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie 2018/843. Organisationen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe i mit Sitz in Deutschland übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen hierfür jährlich zum Jahresende eine Liste mit wichtigen öffentlichen Ämtern nach dieser Vorschrift.“

f) In Absatz 15 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Mitglied der Führungsebene muss nicht zugleich ein Mitglied der Leitungsebene sein.“

g) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:

„(15a) Mitglied einer Leitungsebene ist als organschaftlicher Vertreter des Verpflichteten

1. der Unternehmer selbst,
2. ein Mitglied des Vorstands,
3. ein persönlich haftender Gesellschafter oder
4. ein Geschäftsführer.“

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/843)³⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen
- Artikel 3 Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Artikel 7 Änderung der Strafprozessordnung
- Artikel 8 Änderung des Strafgesetzbuchs
- Artikel 9 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 10 Änderung der Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und den Solvabilitätsübersichten von Versicherungsunternehmen
- Artikel 11 Änderung der Grundbuchordnung
- Artikel 12 Änderung der Grundbuchverordnung
- Artikel 13 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlage von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
- Artikel 14 Folgeänderungen
- Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Anhang zu Artikel 10 (Prüfungsberichteverordnung)

³⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der RICHTLINIE (EU) 2018/843 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

